

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Dreyzehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 22. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Drell, Kühl und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Verträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doctor Usteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

Sitzung vom 16. März.

Die, wegen Organisation und Besoldung der Garnisonstruppen, niedergesetzte Commission erstattete einen Bericht, nach dessen Anhörung folgende Punkten festgesetzt wurden.

Der Generalstab der Truppen soll bestehen aus:

- 1 Obrist-Commandant. (Major Bips v. Marthalen.)
- 1 Obrist-Lieutenant. (Major Meyer von Zürich.)
- 1 Major. (Hauptmann Weber von Wetzikon.)
- 2 Aide-Majors. (Adjut. Zuppinger von Männedorf, und Adjut. Erb von Oberwinterthur.)
- 1 Tambour-Major. (Hasner von Ebmattigen.)
- 1 Garnisons-Prediger. (Catech. Schweizer v. Zürich.)
- 2 Quartiermeister. (Hulstegger von Meilen, und Abegg von Küsnacht.)

Die übrigen sowohl Ober- als Unter-Offiziers wählen sich die Truppen selbst.

Ein Besoldungs-Etat für sämtliche Truppen ward angenommen, nach welchem der Obrist für sich und einen Bedienten täglich sechs Gulden, die Gemeinen acht Schilling, 1 1/2 Pf. Brod, 1 Pf. Fleisch und 1 Maaf Wein erhalten.

Zu Besorgung des Commissariats ist einstweilen der B. Obrist Escher geordnet, und demselben überlassen, sich um die weitere nothige Hülfe umzusehen.

So bald die bereits berufenen Stabs-Offiziere sich hier befinden, und der Garnison vorgestellt sind, sollen beyde den in dem Vereinigungstraktat enthaltenen Eid schwören.

Auch sollen unverzüglich Sammelplätze für die Garnisonstruppen bestimmt werden, wohin sie bey entstehendem Alarm oder bey Feuersbrünsten sich zu begeben haben. In diesem letztern Fall, wenn in der Stadt Feuer ausbrechen würde, sollen die von den Garnisonstruppen besetzten Porten, Wachten, und übrige Wachtposten verdoppelt werden, die übrigen Truppen aber sollen sich unter dem Commando ihrer Offiziers auf ihren Sammelplätzen ruhig verhalten. Was die Bürgerschaft der Stadt betrifft, so wird sich dieselbe nach gewohnter Uebung bey ihren Pantern versammeln. Das Commando aber, sowohl über die Garnisonstruppen, als über die in Waffen stehende Bürgerschaft wird der Commandant der Garnison übernehmen. Die übrigen Löschanstalten bleiben unabgeändert auf dem bisherigen wohleingerichteten Fuß. Die Landesversammlung würde sich, gleich der ehemaligen Regierung, bey entstehendem Feuerlarm, auf das Rathaus begeben.

Was die Mannschaft der Truppen betrifft, so werden sowohl die Offiziers, als die Deputirten dafür sorgen, daß auf Stille und Ordnung strenge gehalten, die Fehlhaften ernstlich gestrafft, und besonders jedermann dahn geleitet werde, bey allfälligen missbeliebigen Vorfällen keine Selbststrafe zu nehmen, sondern an gehörigem Ort Recht zu suchen.

Einige besondere Punkte, welche die Bestellung eines Regiments-Chirurgus und zweyer demselben zugeordneten

Bataillons-Wundärzten, die Besoldung der Cavallerie und Artillerie, und die allfällige Ernennung eines Chefs der letztern betreffen, würden zu nochmaliger Prüfung und Abfassung eines gutäcklichen Besindens, der Commission zugewiesen, und derselben auch überlassen, wenn Armatur oder Munition in grösserer Anzahl auf das Land verlangt wird, nach Beschaffenheit der Umstände dem Zeugamt Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

Da verschiedene Mitglieder auf die Zurückfusung der in den jüngsten Tagen ausgewanderten Personen, unter denen sich besonders einige vormalige erste Regierungsglieder befinden, drangen, und sich über Maassregeln, die auf den Weigerungsfall ergriffen werden müssen, erklärten, so ward einer Commission, die aus den Bürgern Hirzel, Landis, Schellenberg, Ehrenspurger, Rahn, Billeter, Diezinger und Neillstab besteht, die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes übertragen, hauptsächlich in Rücksicht auf die beyden Fragen: ob und wie ertens eine allfällige Aufforderung zur Rückkehr an die abwesenden Stadtbürger zu erlassen seyn möchte? und demnach, was für Bestimmungen in Zukunft zur Verwahrung gegen den Verdacht der Auswanderung zu treffen seyn möchten?

Es wurde angemessen gefunden, daß die Regierungsveränderung, welche durch die Resignation der bisherigen, und die Erklärung der Landesversammlung zur einsweiligen provisorischen neuen Regierung hier erfolgt ist, den sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft mitgetheilt werden solle.

Der über die innere Organisation der Versammlung niedergesetzten Commission, ward der B. Wyß zugegeben, und ihr aufgetragen, sich hauptsächlich auch darüber zu berathschlagen, wie durch Errichtung einiger bestimmten Comite's der Gang der Geschäfte erleichtert und befördert werden könne.

L u z e r n.

Am 14ten Merz versammelten sich die Volksrepräsentanten, die bis dahin verschiedenen Sitzungen der provisorischen Regierung beygewohnt hatten, zum erstenmal von derselben getrennt.

Sie ernannten in dieser ersten Sitzung drey Comite's. Das erste soll die Weise zur Organisirung der Versamm-

lung selbst angeben; das zweyte die Art festsetzen: 1) wie man die provisorische Regierung anerkennen und bestätigen wolle; 2) wie bey wichtigen Ereignissen die Volksversammlung mit der provisorischen Regierung könne in Verbindung gebracht werden, um sich gemeinschaftlich mit ihr zu berathen; 3) soll es untersuchen, ob die Mitglieder der provisorischen Regierung, die zur Volksversammlung gewählt worden, an beyden Orten Sitz und Stimme haben können; das dritte Comite soll sein Gutachten geben, über eine Adresse an das Volk, in welcher demselben sein unstatthastes, misstrauenvolles Betragen gegen die Stadt, vor der Friedensepoch, vor Augen gelegt wird. Das luzernersche Landvolk, vorzüglich im Entlebuch, war nämlich, besonders nach dem Uebergang der drey Städte, Bern, Fryburg und Solothurn, aufs höchste erbittert, glaubte an ein verrätherisches Einverständniß der Stadt mit Frankreich, zu Unterjochung des Landes, hielt sich selbst von der Stadt Luzern an Frankreich verkauft, und drohete gegen Luzern zu ziehen. — Durch die Friedenszusicherungen, die der Canton Luzern von dem General Brune sowohl, als von dem Minister Talleyrand Perigord erhielt, die öffentlich bekannt gemacht und derentwegen am 11ten Merz ein feierliches Te Deum laudamus im ganzen Land verordnet ward, ist die furchtbare Gährung bestäigt worden.

L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Auf die im neunten und zehnten Stück des Republikaners angezeigten Supplicationsabressen, erhielten die zu ihrer Ueberbringung Abgeordneten dieser Landschaft, von dem Stande Glarus die mündliche Antwort: daß es ihnen mit der Erlangung der Freyheit und Unabhängigkeit wohl kaum fehlen werde; daß sie aber noch zuvor wegen den, der Höhe in Glarus eigenthümlichen Gütern in der Landschaft Werdenberg, in nähere Unterhandlungen eintreten und mäßigere Bedingungen als die schon vorgeschlagenen eingehen müsten.

Die Landschaft erließ hierauf unterm 16ten Februar folgende Rückantwort an die Räthe und Landlente des Standes Glarus.

„Befremdet müsten wir von unsren zurückgekommenen Abgeordneten vernehmen, daß uns von Ihnen zwar die Freyheit und Unabhängigkeit zugesetzt seye, aber daß